



Gemeinde  
**Bad Überkingen**

# **Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

**vom 18.07.1996**

mit Änderungen vom

11.12.2001

11.06.2015

03.02.2022



## **Satzung** **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen** **der Gemeindefeuerwehr** **- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03. Februar 2022 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -vom 18.07.1996 beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwegesetz).

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreis- sowie Landesebene mit einer Dauer von bis zu zwei auf einander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und für den Verdienstaussfall ein Pauschalsatz von 42,00 € für jeden Tag gewährt. Bei weniger als 5 Stunden Dauer reduziert sich dieser Pauschalsatz auf 21,00 €. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen nach Lehrgangsende eingereicht werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind wiederkehrende sowie freiwillige Lehrgänge. Im Einzelfall entscheidet der Kommandant.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (§ 16 Abs. 3 Feuerwegesetz).
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs.4 Feuerwegesetz). Der Arbeitnehmer hat die Höhe des Verdienstaussfalls durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 – 2 werden zusätzliche Entschädigungen zur Abgeltung des über das Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten,



erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	300,00 €/Jahr
Abteilungskommandanten	250,00 €/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	250,00 €/Jahr
Leiter Einfaches Retten aus Höhen und Tiefen	200,00 €/Jahr
Leiter Führungsgruppe	200,00 €/Jahr

- (3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	700,00 €/Jahr
Stellv. Kommandant	400,00 €/Jahr
Gerätewart	200,00 €/Jahr
Schriftführer	150,00 €/Jahr
Kassier	100,00 €/Jahr
Funk-Gerätewart	100,00 €/Jahr
Kleiderwart	100,00 €/Jahr
Leiter Atemschutz	200,00 €/Jahr

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen und Selbständige, gewerblich oder freiberuflich tätige Personen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), werden mit dem in § 1 Abs. 1 genannten Pauschalsatz entschädigt.
- (2) Bei ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (Selbständige, gewerblich oder freiberuflich tätige Personen), gilt für die Berechnung der Höhe des Verdienstaufschlags die Regelung des § 252 BGB (entgangener Gewinn) entsprechend. Dem für das Feuerwehrwesen zuständige Amt bei der Gemeindeverwaltung Bad Überkingen sind mit dem Antrag auf Verdienstaufschlagsentschädigung die Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Entschädigungsanspruchs geeignet sind.

#### **§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst**

Für Feuersicherheitswachdienst wird eine Entschädigung in Höhe von 12,00 € für jede volle Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

#### **§ 6 Entschädigung für Brandschutzunterweisungen und Brandschutzerziehung**

Brandschutzunterweisungen sowie Brandschutzerziehung, Beratungen, Abnahmen von Brandmeldeanlagen etc. werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 entschädigt.

#### **§ 7 Entschädigung für die Teilnahme beim Kreisfeuerwehrtag**

Für die Teilnahme am Kreisfeuerwehrtag erhalten die teilnehmenden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von je 10,00 €.



## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Überkingen, den 04.02.2022

Matthias Heim  
- Bürgermeister -